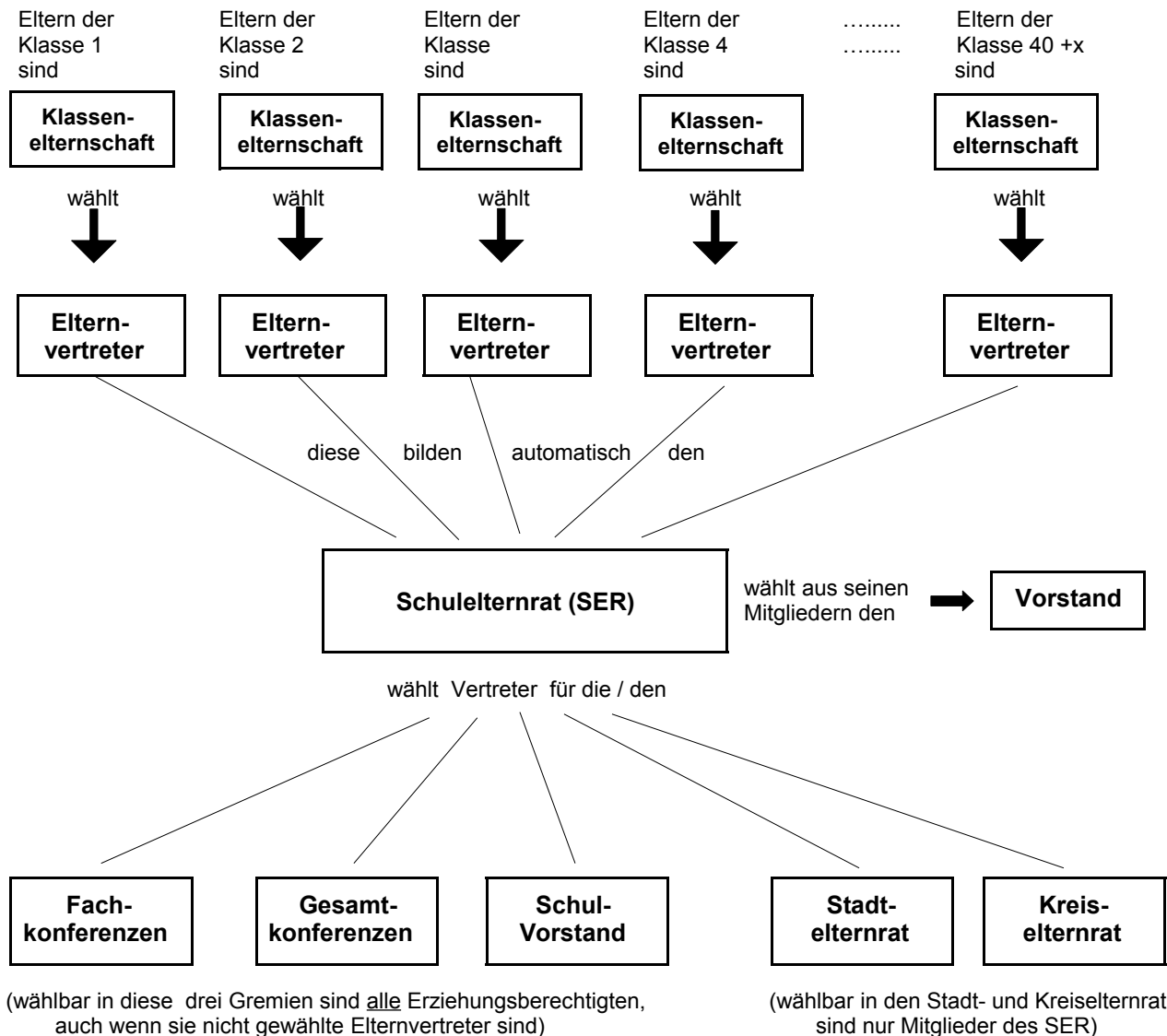


Information des Schulelternrats-Vorstandes
über die verschiedenen Gremien
am Silberkamp-Gymnasium und im Schulwesen
 (Stand: 13.03.2012)

Übersicht



Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Darstellung erläutert kurz die wesentlichen Aufgaben der verschiedenen Gremien im Schulwesen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie ist als Information für alle interessierten Eltern gedacht, die sich eventuell auch in einem (oder mehreren) Gremien engagieren wollen.

Nachstehende Ausführungen gelten für weibliche und männliche Beteiligte gleichermaßen.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen sind:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), nachlesbar im Internet unter "Schulgesetz Niedersachsen"
- Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung), nachlesbar im Internet unter "Elternwahlordnung Niedersachsen"
- Geschäftsordnung der Schulelternrates am Gymnasium am Silberkamp

1. Die Klassenelternschaft:

geregelt in:	§ 89 Absatz 1 NSchG, § 96 NSchG
Zusammensetzung:	Die Klassenelternschaft besteht aus <u>allen Eltern/Erziehungsberechtigten (§ 55 NSchG) einer Klasse</u> , deren Kinder noch nicht volljährig sind
Aufgaben:	Sie wählt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter (allgemein → "Elternvertreter" genannt), welche mit der Wahl zugleich Mitglied des → Schulelternrates werden. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreter für die Klassenkonferenz (§ 35 Absatz 2 NSchG, u.a. Zeugniskonferenz). Es können alle schulischen (nicht private) Angelegenheiten erörtert werden; die Schulleitung und die Lehrkräfte haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96 Absatz 1 und 3 NSchG)
Termine:	2 Elternversammlungen pro Schuljahr, bei besonderen Anlässen auch öfter (davon unabhängig ist der rein private "Elternstammtisch", der keine schulische Veranstaltung darstellt)

2. Der Elternvertreter: (genauer: "Vorsitzender der Klassenelternschaft")

geregelt in:	§ 89 Absatz 2 NSchG
wird gewählt von der	→ Klassenelternschaft
Aufgaben:	Der Elternvertreter lädt die Eltern einer Schulklasse mindestens zwei mal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet die Sitzungen. Der Elternvertreter muss auch dann zu einer Elternversammlung einladen, wenn 1/5 der Eltern, die Schulleitung oder der Klassenlehrer es verlangt. Der Elternvertreter (und am Silberkamp-Gymnasium auch dessen Vertreter) gehört automatisch dem → Schulelternrat (SER) an. Er nimmt an den Sitzungen des SER teil und unterrichtet die Klassenelternschaft darüber (unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit). Der Elternvertreter pflegt den Kontakt zum Klassenlehrer und ist auch Ansprechpartner für die Eltern.
Amtszeit:	Die Elternvertreter werden für die Dauer von 2 Schuljahren gewählt (§ 91 Absatz 2 NSchG, § 28 NSchG); etwaige Nachwahlen gelten nur für die Dauer der ursprünglichen Wahlperiode
Termine:	pro Schuljahr 2 Elternversammlungen, 3 Schulelternratssitzungen

3. Der Schulelternrat (SER):

- geregelt in: §§ 90, 94, 96 NSchG sowie in der Geschäftsordnung des SER
- Zusammensetzung: Der SER besteht zunächst grundsätzlich aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften, also aus den (ersten) Elternvertretern.
- Der SER des Silberkamp-Gymnasiums hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, derzufolge auch die stellvertretenden Klassenelternschaftsvorsitzenden dem Gremium angehören. Mit anderen Worten: Der SER setzt sich zusammen aus den ersten und zweiten Elternvertretern aller Schulklassen.
- Aufgaben: Der SER wählen aus seiner Mitte den → Vorstand des SER.
- Der SER wählt ferner jeweils einen Vertreter und Stellvertreter für die → Gesamtkonferenz, die verschiedenen → Fachkonferenzen, den → Schulvorstand, den → Stadtelternrat und den → Kreiselternrat. In diese Gremien (außer Stadt- und Kreiselternrat) können auch Erziehungsbeauftragte gewählt werden, die nicht Mitglied im SER sind, d.h. nicht selbst Elternvertreter sind.
- Die gewählten Vertreter in den jeweiligen Konferenzen und Ausschüssen berichten in den Sitzungen des SER über ihre Tätigkeit.
- Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Eltern und berichten ihrer jeweiligen Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit (unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit).
- Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden (z.B. Mensa-betrieb, Schulbusse, Lehrbücher, Schulfeste, Unterrichtsversorgung, u.a.)
- Ferner muss der SER vor grundsätzlichen Entscheidungen (z.B. über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung) von der Schulleitung unterrichtet werden. Die Schulleitung und die Lehrkräfte müssen dem SER die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- Vorstand: Der Vorstand des SER besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Diese werden von den Mitgliedern des SER gewählt.
- Der Vorstandsvorsitzende hält laufenden Kontakt zum Schulleiter.
- Termine: Der SER trifft sich i.d.R. 3 mal pro Schuljahr.

4. Die Fachkonferenzen:

- geregelt in: §§ 35,36 NSchG
- Aufgaben: Für jedes (Schul-)Fach gibt es eine eigene Konferenz. Darin wird u.a. erörtert, welche Schulbücher angeschafft oder wie bestimmte Lehrpläne durchgeführt werden sollen (z.B. Lernmethoden, Projekte, Klausurendauer). Die Mitglieder des SER wählen für jede Fachkonferenz je einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter (s.o.). Die Vertreter in den Fachkonferenzen berichten dann in der SER-Sitzung über die Verhandlungsergebnisse der Fachkonferenzen.
- Zusammensetzung: Die Fachkonferenz setzt sich zusammen aus den im jeweiligen Fach tätigen Lehrern, pädagogischen Mitarbeitern und Referendaren sowie mindestens einem Vertreter der Schüler und einem Vertreter der Eltern (§ 36 Absatz 3 NSchG)
- Termine: Die Fachkonferenzen treffen sich 2 mal pro Schuljahr.

5. Die Gesamtkonferenz:

geregelt in:	§§ 34, 36 NSchG
Zusammensetzung:	u.a. Schulleiter, Lehrer, Referendare, pädagogische Mitarbeiter sowie (am Silberkamp-Gymnasium) je 18 Eltern- bzw. Schüler-Vertreter
Vorsitz:	Schulleiter (§ 43 Absatz 4 Nr.2 NSchG)
Aufgaben:	Die Gesamtkonferenz entscheidet u.a. über das Schulprogramm, die Schulordnung, Grundsätze der Leistungsbewertung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung. Die Vertreter in den Gesamtkonferenzen berichten in der SER-Sitzung über die Verhandlungsergebnisse der Konferenz. Der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.
Termine:	2 x pro Schuljahr

6. Der Schulvorstand:

geregelt in:	§§ 38a, 38b NSchG
Zusammensetzung:	Schulleiter, Vertreter der Lehrer, der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schüler (§ 38 b Absatz 6 NSchG) am Silberkamp-Gymnasium: 8 Lehrervertreter, 4 Elternvertreter, 4 Schülervvertreter, jeweils gewählt durch die Gesamtkonferenz, den Schulelternrat bzw. den Schülerrat.
Vorsitz:	Schulleiter (§ 43 Absatz 4 Nr.2 und § 38 b Absatz 7 NSchG)
Aufgaben:	Der Schulvorstand entscheidet z.B. über die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, den Haushaltsplan und die Entlastung des Schulleiters, Vorschläge zu Stellenbesetzungen, die Durchführung von Projektwochen, Sponsoring, usw. (vgl. § 38 a Absatz 3 NSchG) Der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule
Termine:	Der Schulvorstand trifft sich 5 mal pro Schuljahr.

7. Der Stadt-Elternrat und Kreis-Elternrat:

geregelt in:	§§ 97-99 NSchG
Zusammensetzung:	Der Schulelternrat einer Schule wählt einen Vertreter sowie Stellvertreter in die jeweiligen Gremien. Näheres bestimmt § 97 NSchG.
Aufgaben:	Es können alle Fragen beraten werden, die für die Schulen des jeweiligen Gebietes (Stadt bzw. Landkreis) von besonderer Bedeutung sind
Termine:	Der Stadtelternrat und der Kreiselternrat treffen sich jeweils 4 mal pro Schuljahr.

Weitere Informationen: z.B. im Internet unter "Elternvertretungen Niedersachsen"